



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL** VOM 25. MAI 2021

GESCH.-NR. 2020-1298

BESCHLUSS-NR. SR 2021-18

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

**16**

**GEMEINDEORGANISATION**

**16.01**

**Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT

**Antrag des Stadtrates betreffend Teilrevision Organisationsreglement –  
Bestimmungen für die Offenlegung der Interessenbindungen der Behördenmitglieder  
und Einsetzung eines Wirtschaftsbeirats**

---

### **DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

#### **BESCHLIESST:**

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, dem Antrag des Stadtrates zu folgen.
2. Mitteilung an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

VOM 25. MAI 2021

GESCH.-NR. SR 2020-1298  
BESCHLUSS-NR. SR 2021-18  
GESCH.-NR. GGR 2021/112  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

## **BEGRÜNDUNG**

### VORBEMERKUNG

Gemeinderat Roman Nüssli ist bei den Beratungen zu diesem Geschäft in den Ausstand getreten, da er selbst Mitglied im Wirtschaftsbeirat ist.

## **GRUNDLAGEN**

- Antrag des Stadtrates zur Teilrevision des Organisationsreglements
- Teilrevidiertes Organisationsreglement
- Ausführungsbestimmungen zur Offenlegung von Interessensbindungen vom 4. Februar 2021
- SRB-Nr. 2020-243 vom 10.12.2020 über die Einsetzung eines Wirtschaftsbeirates

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat die Teilrevision des Organisationsreglements vom 13. Juni 2019 zu zwei Punkten:

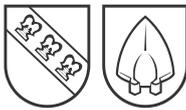
### **1. OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNGEN**

Die Teilrevision umfasst den zusätzlichen § 2a, mit dem die Offenlegung von Interessensbindungen von Mitgliedern der Behörden und selbständigen Kommissionen sowie die in diesen Organen als beratende Mitglieder tätigen Verwaltungsmitarbeitenden zu regeln ist. Die Verpflichtung zur Offenlegung von Interessensbindungen erfolgt gemäss dem Gemeindegesetz, das heisst kantonalem, übergeordnetem Recht sowie der neuen Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon. Die von der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat gerichteten Fragen zu diesem Thema bezogen sich grossmehrheitlich auf die rechtlichen Implikationen dieses neuen Paragraphen, wobei die Geschäftsprüfungskommission folgende Erkenntnisse gewonnen hat:

- 1.1 Die Offenlegung von Interessensbindungen ist nicht «historisch» bedingt, reiht sich aber in verschiedene Bestrebungen ein, politische Vorgänge, Entscheidungen und Grundlagen dazu transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Regelung steht auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GG, wonach insbesondere auch die Mitglieder des Parlaments ihre Interessen offenzulegen haben.

Die Mitglieder eines Parlaments sind trotz ihrer zugesicherten Weisungsfreiheit Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Interessen. Um gewisse schwerwiegende Interessenkollisionen zu vermeiden, sieht das kantonale Recht einerseits Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 25 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte GPR) und andererseits Ausstandspflichten (§ 32 GG) vor.

- 1.2 Der Stadtrat möchte die Auflistung der Interessensbindungen in §2a unter Hinweis auf die Ausführungsbestimmungen weit ausgelegt haben, sodass auch Interessensbindungen, die auf den ersten Blick nicht offengelegt werden müssten, wie die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Kollektivgesellschaften oder die Tätigkeit in Organen der interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit, trotzdem von §2a erfasst sind und offengelegt werden müssen.



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

VOM 25. MAI 2021

GESCH.-NR. SR                   2020-1298  
BESCHLUSS-NR. SR           2021-18  
GESCH.-NR. GGR              2021/112  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

- 1.3 Die Geschäftsprüfungskommission hat Stadtpräsident Ueli Müller zu ihrer Sitzung vom 30. März 2021 eingeladen. Seine sehr geschätzte Teilnahme und fachkundige Auskunft werden verdankt. Er hat offene Fragen beantwortet, die nachfolgend zusammengefasst sind.

Wenn Interessenbindungen im Internet publiziert werden, auch wenn diese eigentlich nur für Stimmbürger und Stimmbürgerinnen von Illnau-Effretikon bestimmt sind, erfolgt die Publikation gemäss übergeordnetem kantonalen Gemeindegesetz bzw. der kürzlich revidierten Gemeindeordnung. Die Details zur Veröffentlichung sind nicht per se geregelt, aber die öffentliche Auflistung ist auf der städtischen Webseite vorgesehen.

Mit einer Kandidatur geht das Einverständnis zur Offenlegung einher.

Wenn eine Bürgerin bzw. Bürger Kenntnis davon hat, dass ein Parlamentsmitglied eine Vertragsbeziehung nicht offengelegt hat, kann er / sie dies dem Stadtrat melden.

Die Publikation der Interessensbindungen muss spätestens per 1. Januar 2022 umgesetzt sein.

Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst die Vorgaben des übergeordneten Rechts, die dazu führen, dass Behördenmitglieder künftig ihre Interessenbindungen offenlegen müssen, und unterstützt die entsprechende Umsetzung des Stadtrats.

## **2. DIE SCHAFFUNG EINES WIRTSCHAFTSBEIRATES**

Des Weiteren wurde mit § 24a des Organisationsreglements die Schaffung eines Wirtschaftsbeirates als dritte unselbständige Kommission des Stadtrats stipuliert.

Die Einführung eines Wirtschaftsbeirates liegt in der Kompetenz des Stadtrates. Die Namen der Mitglieder, deren Anzahl und die Frequenz der Sitzungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits bestimmt und publik geworden.

- 2.1 Für den Rest der Amtsdauer wählte der Stadtrat folgende Personen in den Wirtschaftsbeirat:

- Ueli Müller, Stadtpräsident (Vorsitz)
- Roman Bolliger, Swiss Circle AG, Kyburg
- Reto Jegen, Jegen AG, Effretikon
- Andreas Keller, Rike Apotheke AG, Effretikon
- Claudia Marcoli, Nanovis GmbH, Illnau
- Roman Nüssli, Präsident Gewerbeverein GVIEL
- Beat Stampanoni, Wirtschaftsförderer
- Philipp Wespi, Stadtrat



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 25. MAI 2021

GESCH.-NR. SR 2020-1298  
BESCHLUSS-NR. SR 2021-18  
GESCH.-NR. GGR 2021/112  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

- 2.2 Für die Einsitznahme in den Wirtschaftsbeirat hat der Stadtpräsident festgelegt, dass eine Bewerbung einer Kandidatin / eines Kandidaten zukünftig grundsätzlich möglich ist. Für die Erstbesetzung hat sich der Stadtrat jedoch entschieden, mögliche Exponenten direkt anzufragen mit dem Ziel, ein möglichst ausgewogenes Abbild der Illnau-Effretiker Wirtschaft zu erhalten.

Der Stadtrat hat die Anzahl Mitglieder möglichst knapp gehalten, eine Erhöhung schliesst er nicht aus. Der Beirat fällt keine Entscheide, sondern verfügt über eine beratende Funktion. Ein Antragsrecht ans Stadtparlament ist für den Wirtschaftsbeirat nicht vorgesehen. Er ist wie die Stelle des Wirtschaftsförderers ein weiterer Versuch, die Entwicklung der Geschäftstätigkeit in unserer Stadt voranzutreiben.

Drei Sitzungen pro Jahr erachtet der Stadtrat für ein beratendes Gremium als angemessen. Er behält sich vor, das Gremium bei Bedarf öfter einzuberufen. Die erste Sitzung ist für Mai 2021 vorgesehen.

Die Gewerbetreibenden sind durch einen Interessenvertreter / eine Interessenvertreterin im Wirtschaftsbeirat eingebunden.

Die ausgewogene Vertretung der Frauen und von Mitgliedern aus dem ganzen Stadtgebiet wurde nicht erreicht.

Vorgängig zur Genehmigung des Organisationsreglements wurde der Wirtschaftsbeirat bereits gegründet, obwohl diese Teilrevision durch den Grossen Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Geschäftsprüfungskommission empfindet diesen Ablauf als unbefriedigend.

- 2.3 Diese Äusserung des Stadtpräsidenten hat die Geschäftsprüfungskommission nicht zufrieden gestellt. Sie hat diese Ungereimtheit deshalb dem Stadtschreiber unterbreitet, welcher bestätigt, dass der Wirtschaftsbeirat eine unselbständige Kommission ist und die Schaffung solcher in der alleinigen Kompetenz des Stadtrates liegt. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Beirat nun im Organisationsreglement erwähnt ist, muss er von der Geschäftsprüfungskommission und dem Grossen Gemeinderat genehmigt werden.

Der Stadtrat könnte dieses beratende Gremium auch nur in seiner Geschäftsordnung aufführen. Nun sind aber alle stadträtlichen Ausschüsse sowie auch die Stadtplanungskommission als unselbständige Kommission des Stadtrats im Organisationsreglement erwähnt.

Aufgrund aller oben erwähnten Tatsachen ist das Antragsrecht der Geschäftsprüfungskommission bei dieser Vorlage insbesondere in Bezug auf den Wirtschaftsbeirat stark eingeschränkt. Es bestehen grundsätzlich drei Handlungsoptionen:

- Genehmigung des stadträtlichen Antrags.
- Zurückweisung an den Stadtrat mit schlüssigen Argumenten.
- Gesuch der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat, das Geschäft zurückzuziehen und zu überarbeiten.



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 25. MAI 2021

GESCH.-NR. SR 2020-1298  
BESCHLUSS-NR. SR 2021-18  
GESCH.-NR. GGR 2021/112  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

## ZUSAMMENFASSUNG UND BESCHLUSS

Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst die Reformen, die der Stadtrat mit dieser Teilrevision angestossen hat. Er verdankt auch den Besuch des Stadtpräsidenten, die hilfreichen Antworten des Stadtschreibers und seines Stellvertreters.

Die Geschäftsprüfungskommission bemängelt den zeitlichen Ablauf zur Behandlung dieser Teilrevision. Der Antrag zur Änderung des Organisationsreglements erfolgte erst, nachdem der Wirtschaftsbeirat bereits eingesetzt war und über das neue Gremium kommuniziert wurde. Es besteht somit nur noch beschränkt die Möglichkeit, die Vorlage überhaupt in Frage zu stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission bittet den Stadtrat einstimmig, dem Gremium solche Vorlagen in Zukunft früher und in einer Form vorzulegen, in der die Kommission noch über echten Entscheidungsspielraum verfügt.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt auf Grund der Rechtslage einstimmig, dem Grossen Gemeinderat dem Antrag des Stadtrates zu folgen.

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**  
**Geschäftsprüfungskommission**



David Gavin  
Präsident



Simon Binder  
Aktuar

Versandt am: 03. Juni 2021